

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Nicolai M. [REDACTED] in G. [REDACTED] bei F. [REDACTED],
Antragsgegners, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führers,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in S. [REDACTED],

gegen

den Landwirt Jes Peter M. [REDACTED] in O. [REDACTED],
Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegner,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in H. [REDACTED],

wegen Pachtzinszahlung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als
Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom
20. November 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Prof. Dr. Pritsch, der Bundesrichter Dr. Tasche
und Dr. Hückinghaus, sowie der Obersten Landwirt-
schaftsrichter Ditges und Filter

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des
1. Ferienzivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 25. August
1951 wird auf Kosten des Antragsgegners zurück-
gewiesen. Eine Erstattung der ausserhalb des
Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten
findet nicht statt.

Gründe:

Der Antragsteller und die Ehefrau des Antragsgegners sind Geschwister und Miteigentümer einer in Gintoft gelegenen landwirtschaftlichen Besitzung von 6,1559 ha. Diese haben die Eigentümer an den Antragsgegner verpachtet, der sämtliche Lasten und Steuern zu tragen und an den Antragsteller jährlich 300.-- DM in vierteljährlichen Raten von 75.-- DM zu zahlen hat.

Der Antragsgegner hat die am 1. April 1951 fällige Rate von 75.-- DM nicht gezahlt. Der Antragsteller hat daraufhin bei dem Amtsgericht beantragt, den Antragsgegner zur Zahlung dieses Betrages zu verurteilen.

Der Antragsgegner hat um Abweisung dieses Antrages gebeten und geltend gemacht, er sei zur Zahlung nicht verpflichtet, da grössere Reparaturen an den Gebäuden vorzunehmen seien, die der Antragsteller nicht ausführen lassen wolle. Er hat ferner eingewendet, dass der Pachtvertrag wegen Dissenses nichtig sei, falls er etwa dahin auszulegen sei, dass der Pächter die Reparaturkosten zu tragen habe.

Der Antragsteller hat demgegenüber die Ansicht vertreten, nach dem Vertrag müsse der Antragsgegner die Reparaturen auf seine Kosten vornehmen lassen.

Das Amtsgericht hat den Antragsgegner durch Beschluss vom 30. Juni 1951 zur Zahlung von 75.- DM nebst Zinsen verurteilt, weil ihm kein Zurückbehaltungsrecht zustehe.

Die gegen diese Entscheidung von dem Antragsgegner eingelegte sofortige Beschwerde hat das Beschwerdegericht durch Beschluss vom 25. August 1951 als unzulässig verworfen, weil die sofortige Beschwerde nach § 23 Abs 3 Satz 1 LVO nur zulässig sei, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100.-- TM übersteige, und eine der Ausnahmen des § 23 Abs 3 Satz 4 LVO nicht vorliege, da der erhobene Anspruch auf Zahlung gerichtet sei, es sich also nicht um die Frage des Bestehens, der Verlängerung oder der Beendigung eines Pachtverhältnisses handle.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht erstrebt.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 2 Abs 3 LVR zulässig, da das Beschwerdegericht die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen hat. Sie ist aber unbegründet.

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung des § 23 Abs 3 LVO. Sie meint, ein Streit über das Bestehen eines Pachtverhältnisses im Sinne dieser Vorschrift liege nicht nur dann vor, wenn die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens zum Gegenstand des gestellten Antrages gemacht worden sei, sondern sei auch dann gegeben, wenn über das Bestehen des Pachtverhältnisses lediglich als Vorfrage zu entscheiden sei.



Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Der Senat hat bereits in seinen Beschlüssen vom 30. Januar 1951 (V BLw 82/50 und V BLw 83/50, RechtdLandw 1951 Seite 106, Nr 13) dargelegt, dass § 23 Abs 3 Satz 4 LVO nur anwendbar ist, wenn den unmittelbaren Gegenstand des Verfahrens und damit der Entscheidung selbst die Frage des Bestehens, der Verlängerung oder Beendigung eines Pachtverhältnisses bildet, nicht auch dann, wenn bloss in den Gründen der Entscheidung zu diesen Fragen als Vorfragen der eigentlichen Entscheidung Stellung zu nehmen ist. Dort ist ausgeführt, es fehle an einer inneren Rechtfertigung dafür, einen Zahlungsanspruch hinsichtlich der Zulässigkeit eines Rechtsmittels dann besonders zu begünstigen, wenn er aus einem Pachtvertrage abgeleitet werde, nicht aber dann, wenn er sich auf einen anderen Rechtsgrund stütze. Der Senat hat in diesen Entscheidungen darauf hingewiesen, dass durch die Entscheidung über den Pachtzinsanspruch keine rechtskräftige Entscheidung über die Frage des Bestehens, der Verlängerung oder Beendigung des Pachtvertrages selbst herbeigeführt werde, und ausgeführt, die Rechtsmittelvergünstigung des § 23 Abs 3 Satz 4 LVO sei bei Streitigkeiten in den dort angeführten Fällen mit Rücksicht auf die oft weittragende Bedeutung der Entscheidung für die Beteiligten gewährt worden. Es genügt danach nicht, dass, wie hier, über das Bestehen des Pachtverhältnisses nur als Vorfrage zu entscheiden ist. Mit Recht hat das Beschwerdegericht danach angenommen, ein Fall des § 23 Abs 3 Satz 4 LVO sei nicht gegeben. Da aber der Wert des Beschwerdegegenstandes 100.— DM nicht übersteigt, war die sofortige Beschwerde nicht zulässig. Sie ist daher mit Recht von dem Be-

schwerdegericht als unzulässig verworfen worden.

Die Rechtsbeschwerde erwies sich danach als unbegründet und war infolgedessen zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IWR, §§ 42, 43, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO bestand keine Veranlassung.

Dr. Pritsch Dr. Eückinghaus Dr. Tasche